

ANLAGE C

**Absetzbare und abziehbare Aufwendungen und Ausgaben – im Jahr 2018 bezahlt - und Steuerguthaben**

*TEIL 1: SONDERAUSGABEN, FÜR WELCHE EIN STEUERABSETZBETRAG VON 19% DER AUSGABEN GEWÄHRT WIRD*

RP1 RP2 RP6	<p>- bezahlte Honorarnoten oder Rechnungen für <b>Arztleistungen</b> oder für <b>chirurgische Eingriffe</b>. Die Spesen müssen im Steuerjahr vom Steuerpflichtigen bezahlt und auch tatsächlich im eigenen Interesse getragen worden sein. Werden etwa Spesen von Dritten zurückerstattet, sind diese nicht absetzbar, da sie dem Steuerpflichtigen nicht effektiv zu Lasten sind. Vorsicht: die Arztspesen sind absetzbar, auch wenn diese beispielsweise durch eine Versicherung zurückerstattet werden, wenn die entsprechende Versicherungsprämie als solche von der Steuer nicht absetzbar ist.</p> <p>- bezahlte Rechnungen betreffend den Ankauf von Brillen, Prothesen, für Analysen u. ä.</p> <p>- für die Absetzbarkeit von Medikamenten wird entweder eine Rechnung benötigt oder ein sog. warenbezeichnender Kassenbon („scontrino parlante“) auf welchem auch die Steuernummer der Person, welche die Medikamente braucht, angeführt ist.</p> <p>- Unterlagen über etwaige Rückvergütungen durch Krankenkasse.</p> <p>- Gilt für Ausgaben über Euro 129,11.</p>
RP3	Spesen betreffend Behinderte für allgemeine Arztleistungen oder Beistand
RP4	Ankauf von Fahrzeugen für Behinderte
RP5	Ankauf und die Erhaltungskosten für Blindenhunde
RP7-14	Bescheinigungen über <b>Zinsen</b> , Notariatsausgaben, zusätzliche Ausgaben und Neubewertungsanteile auf Hypothekendarlehen und auf Agrarkredite
RP8-14	<b>Erwerb von Abonnements zum lokalen, regionalen und interregionalen öffentlichen Verkehrsmittel</b> . Die Absetzung steht für einen Gesamtbetrag nicht höher als 250 Euro zu.
RP8-14	Prämien für <b>Unfall- und Lebensversicherungen</b> (vor 31.12.2000 abgeschlossen bzw. erneuert) bzw. für <b>Todesfall und permanente Invalidität</b> mit Mindestinvalidität von 5%, (nach dem 01.01.2001 abgeschlossen). Höchstbetrag Spesen von Euro 530,00.
RP8-14	Prämien für Versicherungen gegen das Risiko von Naturkatastrophen, die ab dem 1. Januar 2018 abgeschlossen wurden und Wohnimmobilieneinheiten betreffen.
RP8-14	Erwerb von Ausgleichsmitteln und von technischen und informatischen Beihilfen für Minderjährige oder Volljährige mit spezifischen Lernschwierigkeiten (DSA).
RP8-14	Prämien für <b>Versicherungen zur Abdeckung des Risikos der Unselbständigkeit bei den täglichen Handlungen</b> . Höchstbetrag Spesen von Euro 1.291,14 (abzüglich der Prämien für das Risiko des Todesfalls/der permanenten Invalidität).
RP8-14	Einzahlungsbestätigungen für <b>Kindergarten-, Grund- und Mittelschulgebühren</b> (inkl. Mensagebühren) und <b>Oberschul- und Universitätsgebühren</b>
RP8-14	Spesen für die Bestattung verstorbener Familienmitglieder (Höchstbetrag Spesen Euro 1.550,00)
RP8-14	Spesen für die persönliche Betreuung von Behinderten bis zu Euro 2.100,00
RP8-14	Spesen für die <b>sportlichen Aktivitäten der Kinder</b> zwischen 5 und 18 Jahren; bis zu Euro 210,00 pro Kind
RP8-14	Spesen für <b>Immobilienmakler</b> für den Ankauf der Erstwohnung (Ersatzerklärung oder Rechnung des Immobilienmaklers und Eigenerklärung, dass es sich um den Ankauf einer Erstwohnung handelt, bis zu Euro 1.000,00)
RP8-14	<b>Miete</b> (Wohnung oder Heime) für <b>Universitäts-Studenten</b> (die Universität muss mindestens 100 km von der Wohnsitzgemeinde des Studenten entfernt sein bzw. nur 50 km wenn sich der Wohnort in Berggebieten befindet), bis zu Euro 2.633,00.
RP8-14	<p><b>Freiwillige Zuwendungen</b> zugunsten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der von Katastrophen und außerordentlichen Ereignissen betroffenen Bevölkerungen (Höchstbetrag von 2.065,83 Euro);</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- von Amateursportvereinen (Höchstbetrag von 1.500,00 Euro);</li> <li>- von Gesellschaften gegenseitiger Hilfeleistungen (Höchstbetrag von 1.291,14 Euro);</li> <li>- von Vereinigungen für die soziale Förderung (Höchstbetrag von 2.065,83 Euro);</li> <li>- der Kulturgesellschaft „La Biennale di Venezia“ (bis zu 30% des Gesamteinkommens);</li> <li>- des Staates, der Regionen, der gebietsmäßigen Körperschaften, der Körperschaften oder der öffentlichen Einrichtungen, der Organisationskomitees für künstlerische und kulturelle Tätigkeiten;</li> <li>- von Einrichtungen, die im Schauspielwesen tätig sind;</li> <li>- von Stiftungen im Bereich der Musik;</li> <li>- von Lehranstalten jeder Art und jeden Grades</li> <li>- Freiwillige Zuwendungen zum Abschreibungsfonds der Staatsanleihen</li> </ul>
RP8-14	Außerordentliche Instandhaltung denkmalgeschützter Gebäude. Diese Begünstigung kann mit jener von 50 Prozent, die für Renovierungskosten vorgesehen ist, kumuliert werden, wobei in diesem Fall eine Verringerung von 50 Prozent gilt.
RP8-14	<b>tierärztliche Spesen</b> (bis zu einem Höchstbetrag von 387,34 Euro und Selbstbehalt von 129,11 Euro)
RP8-14	Ausgaben für Interpretation der Taubstummensprache
RP8-14	Nachkauf der Studienjahre für zu Lasten lebende Familienmitglieder

## TEIL 2: SONSTIGE AUSGABEN, FÜR WELCHE EIN STEUERABSETZBETRAG ZUSTEHT

RP8-12	Abzug für freiwillige Spenden zugunsten von ONLUS, APS: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 30% für freizügige Spenden mit einem Höchstbetrag von 30.000 Euro.</li> <li>- Der Abzug beträgt 35% sofern der Begünstigte eine Freiwilligenorganisation ist.</li> </ul>
RP8-12	Für freiwillige Geldzuwendungen zugunsten der Parteien die in der ersten Sektion des nationalen Registers (laut Art. 4 des Gesetzdekretes 149/2013) eingetragen sind (von 30,00 - 30.000,00 Euro), steht ein Absetzbetrag in Höhe von 26% zu.

## TEIL 2: SONDERAUSGABEN, WELCHE VOM GESAMTEINKOMMEN ABSETZBAR SIND

RP21	Bestätigungen über Einzahlungen von <b>obligatorischen Sozial- und Fürsorgebeiträgen</b> (Kaufleuteversicherung, Handwerkerversicherung, Freiberuflerpflichtbeiträge, Sonderbeitragskasse, Versicherung der Landwirte, INAIL für Hausfrauen u.a.) betreffend Unternehmer, Freiberufler, die mitarbeitenden Familienmitglieder oder Gesellschafter. Abzugsfähig sind außerdem die für den Rückkauf der Studienjahre entrichteten Beiträge sowie die freiwilligen Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung. Zur Gänze <u>nicht mehr</u> absetzbar ist der Pflichtbeitrag für die ihm Rahmen des Nationalen Gesundheitsdienstes geleistete medizinische Versorgung (SSN), der im Jahr 2018 zusammen mit der Prämie für die Kfz-Haftpflichtversicherung gezahlt wurde.
RP22	Bescheinigungen für Unterhaltszahlungen an den getrennt lebenden Ehegatten;
RP23	Sozialabgaben für <b>Haushaltsangestellte</b> und Pflegepersonal (Haushaltshilfe, Babysitter und Altenbetreuer, usw.), sowie für vergleichbare Leistungen (Arbeitsgutscheine oder "Voucher") bis zu einem Höchstbetrag von 1.549,37 Euro;
RP24	Einzahlungsbestätigungen für <b>Spenden an den Klerus</b> (DIUK) oder an andere religiöse Institutionen (bis zu 1.032,91 Euro);
RP25	Spesen betreffend Behinderte für spezifische Arztleistungen oder Beistand;
RP26	Einzahlungsbestätigung für: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beiträge, die an zusätzliche Fonds des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes entrichtet wurden (bis zu 3.615,20 Euro);</li> <li>- Beiträge, Schenkungen und Spenden an Nichtregierungs-Organisationen (ONG), die als geeignet anerkannt sind und im Bereich der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern tätig sind;</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Spenden an ONLUS und an soziale Einrichtungen (Alternativität zwischen Absetzbetrag von der Steuer in Höhe von 26% oder Absetzbarkeit vom Einkommen);</li> <li>- freiwillige Geldzuweisungen zu Gunsten universitärer Einrichtungen für die allgemeine Forschung und zu Gunsten regionaler und nationaler Einrichtungen für Naturparks.</li> </ul>
	Bescheinigungen für bezahlte Leibrente laut Schenkung oder Testament;
	die Mieten, Erbzinsen, Steuern und andere Belastungen auf das Einkommen der Immobilien;
	Entschädigungen für den Verlust des Firmenwertes;
	50% der Spesen für Adoption ausländischer Kinder;
	50% der von Adoptiveltern für die Erfüllung der Adoptionsverfahren von ausländischen Minderjährigen getragenen Ausgaben;
	Rückerstattung von in Vorjahren versteuerten Beträgen.
RP27-31	Zahlungsbestätigungen der freiwilligen Beitragszahlungen, auch jene die für zu Lasten lebende Familienmitglieder bezahlt wurden (bis zu 5.164,57 Euro);
RP32	Steuerabzug von 20% des Kaufpreises zuzüglich Passivzinsen (insgesamt bis maximal 300.000 Euro) von neuen oder sanierten Wohnungen (mit Ausnahme von A/1, A/8, A/9) mit hohen Energieklassen, welche nachfolgend innerhalb von 6 Monaten für eine Dauer von mindestens 8 darauf folgenden Jahren vermietet werden, und zwar zu einem Mietzins, der unter dem allgemeinen Marktpreis liegt. Der Abzug von der Steuerbemessungsgrundlage beträgt somit maximal 60.000 Euro und ist auf 8 Jahre aufzuteilen. Der Verkauf neuer Wohnungen muss durch Bauunternehmen oder Wohnbaugenossenschaften erfolgen. Bei wiedergewonnenen Wohnungen werden keine subjektiven Anforderungen an den Verkäufer gestellt, welcher demnach auch eine Privatperson sein kann. Dieselbe Begünstigung gilt auch für die Errichtung von Wohnungen auf Baugrund, welcher bereits vor Beginn der Arbeiten im Besitz des Steuerpflichtigen war, bzw. für welchen bereits die Baurechte bestehen.
RP33	Rückerstattung von in Vorjahren besteuerten Beträgen (z. B.: im 2017 vereinnahmte und besteuerte Einkünfte, welche im 2018 dem Arbeitgeber erstattet wurden).
RP34	Die Rechtssubjekte, die für die Transparenzregelung laut Art. 116 des TUIR optiert haben, können im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an den Gewinnen an die Gesellschafter den Teil der Einlage in Startup-Unternehmen übertragen, der das Gesamteinkommen übersteigt. Der Gesellschafter kann den ihm von der Gesellschaft übertragenen Betrag von seinem Einkommen abziehen. Bitte teilen Sie uns die Steuernummer des Unternehmens mit.
RP36	Ab dem Steuerjahr 2018 können die freiwilligen Spenden zu Gunsten von nicht gewinnorientierten, gemeinnützigen Organisationen (ONLUS), von Freiwilligenorganisationen und von Vereinigungen mit sozialen Zielsetzungen von dem Gesamtbruttoeinkommen des Schenkers begrenzt auf das 10% des erklärten Gesamtbruttoeinkommens abgesetzt werden. Der Steuerpflichtige kann entscheiden, ob er die Steuerabsetzung (RP8 – RP13) oder den Abzug vom Einkommen (RP26) in Anspruch nehmen will.

### *TEIL 3: STEUERABSETZBETRAG VON 36, 41, 50 UND/ODER 65 PROZENT FÜR ARBEITEN AN WOHNGEBÄUDEN*

#### *Steuerliche Begünstigungen für Wiedergewinnungsarbeiten auf Wohngebäuden (36%/41%/50%/65%):*

Um den Steuerabzug für Wiedergewinnungsarbeiten beanspruchen zu können, muss für Arbeiten, welche **nach dem 14. Mai 2011** begonnen wurden, keine entsprechende **Mitteilung** an das operative Zentrum in Pescara erfolgen. Um den Steuerabzug für Wiedergewinnungsarbeiten beanspruchen zu können, müssen in der Einkommensteuererklärung die Katastererkennungsdaten der Immobilie und die Registrierdaten des Mietvertrages angegeben werden; wir bitten Sie deshalb uns alle notwendigen Unterlagen zu liefern. Die Zahlung der Rechnung muss durch Bank- oder Postüberweisung durchgeführt werden, unter Angabe des Gesetzes (bis 2011 G. 449 vom 27. Dezember 1997, und ab 2012 Art. 16-bis DPR 917/1986) der Begünstigung, die Steuernummer des abzugsberechtigten Steuerpflichtigen und die USt-ID-Nr. bzw. Steuernummer des Subjekts, zu dessen Gunsten die Überweisung vorgenommen wird. Diese Begünstigung gilt auch anteilmäßig für Spesen in Kondominien.

Die natürlichen Personen können für Wiedergewinnungsarbeiten einen Prozentanteil von der geschuldeten Steuer abziehen, und zwar einen Betrag in Höhe von

- 50% der im Zeitraum 26. Juni 2012 – 31. Dezember 2018 getätigten Ausgaben.
- 65% der in Gebieten mit großer seismologischer Gefahr getätigten Ausgaben für diesbezügliche Arbeiten im Zeitraum 04. August 2013 – 31. Dezember 2016.
- 70%-80% im Zeitraum 01. Januar 2017 – 31. Dezember 2021 wenn die Erdbebensicherungsmaßnahmen das Gebäude in eine niedrigere Risikoklasse versetzen.

Der Höchstbetrag der abzugsfähigen Spesen beträgt für jede einzelne Immobilieneinheit:

- Euro 48.000,00 für getätigte Ausgaben im Zeitraum vom Jahr 2005 bis zum 25/06/2012 und
- Euro 96.000,00 für getätigte Ausgaben im Zeitraum vom 26/06/2012 bis zum 31/12/2018 (für das Jahr 2012 abzüglich der Ausgaben bis zum 25/06/2012 bis zu Euro 48.000).

Falls die Arbeiten in den einzelnen Immobilieneinheiten bereits in den Vorjahren begonnen wurden, müssen für die Ermittlung der Höchstgrenze der abzugsfähigen Spesen, die Ausgaben der Vorjahre berücksichtigt werden. Zum Beispiel: für Arbeiten die bereits in den Vorjahren begonnen wurden und 2018 getragen wurden, kann die Begünstigung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtausgaben für welche der entsprechende Absetzbetrag beansprucht wurde, die Höchstgrenze nicht überschreiten.

Dieser Steuerabsetzbetrag wird auf **zehn gleiche Jahresraten** aufgeteilt und von der geschuldeten Nettosteuer abgezogen.

Der Absetzbetrag steht auch beim **Ankauf oder bei Zuweisung** von bereits sanierten Wohngebäuden zu, soweit die Wiedergewinnung durch ein Bau- oder Wiedergewinnungsunternehmen oder durch eine Wohnbaugenossenschaft durchgeführt worden ist und das gesamte Gebäude und nicht nur eine einzelne Wohnung Gegenstand der Wiedergewinnungsarbeiten war. Der Verkauf oder die Zuweisung der wiedergewonnenen Baueinheiten muss zudem innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten durchgeführt werden. Somit steht ein Absetzbetrag in Höhe von 50% berechnet auf eine Pauschale von 25% des Kaufpreises, mit den oben angeführten Höchstbeträgen, zu.

Eine ähnliche Begünstigung steht bei Ankauf vom Bauunternehmen oder Errichtung von Garagen bzw. Autostellplätzen zu, welche Zubehör von bestehenden Wohnungen darstellen. Im Falle des Kaufes werden für die Berechnung der Grundlage für die Anwendung des Absetzbetrages in Höhe von 50% (mit den genannten Höchstbeträgen) die vom Bauunternehmen bestätigten Baukosten herangezogen.

#### **ACHTUNG:** Mitteilung an die ENEA

Zur Überwachung und Bewertung der mit der Durchführung der Maßnahmen erzielten Energieeinsparungen wurde mit dem Haushaltsgesetz 2018 die Verpflichtung eingeführt, Informationen über die durchgeführten Arbeiten an Enea zu übermitteln, ähnlich wie dies bereits für die energetische Sanierung von Gebäuden vorgesehen ist.

Für Arbeiten mit Fertigstellungsdatum im Jahre 2018 war die Sendung der Mitteilung an das ENEA über die Webseite <http://ristrutturazioni2018.enea.it> bereits innerhalb vom 1. April 2019 durchzuführen.

Für Arbeiten, die im Jahre 2019 fertiggestellt wurden, wird die Mitteilung innerhalb von 90 Tagen ab Beendigung der Arbeiten über die Website <https://bonuscasa2019.enea.it/> durchgeführt.

Wenn das Fertigstellungsdatum zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 11. März 2019 liegt, beginnt die Frist von 90 Tagen am 11. März, dem Tag, an dem die Website online gestellt wurde.

Für das "Fertigstellungsdatum der Arbeiten" kann der Bauleiter die Werkserklärung berücksichtigen, sofern vorgesehen, das Datum der Abnahme, auch wenn diese nicht nur als Ganzes durchgeführt wurde das Datum der Konformitätserklärung, sofern vorgesehen. Bei Elektrogeräten kann das Datum der Überweisung oder das, eines anderen gültigen Kaufdokumentes berücksichtigt werden.

Weitere Details können Sie aus unseren zahlreichen Rundschreiben entnehmen.

### ***TEIL 3 C: STEUERABSETZBETRAG VON 50% FÜR DEN ANKAUF VON MÖBEL UND EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE IM RAHMEN DER WIEDERGEWINNUNGSARBEITEN***

Im Rahmen der Wiedergewinnungsarbeiten wird unter anderem ein Steuerbonus von 50% für den Ankauf von Möbel und Einrichtungsgegenstände und Elektro-Haushaltsgeräte bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro anerkannt. Diese Ausdehnung gilt für Ausgaben, die im Zeitraum vom 6. Juni 2013 bis zum 31. Dezember 2018 getätigt werden. Die Erweiterung betrifft konkret den Erwerb von Haushaltsgroßgeräten



und anderen Geräten, für welche eine Energieverbrauchskennzeichnung vorgesehen ist. Diese Kennzeichnung ist aus den Etiketten auf den Geräten erkennbar. Konkret sind laut Rundschreiben Nr. 29/2013 die Erwerbe von Kühlschränken, Gefriergeräten, Waschmaschinen, Wäschetrocknern, Geschirrspülern, Herden und Backöfen, elektrischen Kochplatten, elektrischen Heizplatten, Mikrowellengeräten, elektrischen Heizgeräten, elektrischen Kühlanlagen, elektrischen Ventilatoren und Klimaanlage begünstigt. Nach vorherrschende Doktrin sind Kleingeräte wie Fernsehgeräte, Staubsauger, Computer oder diverse elektrische Küchengeräte hingegen von der Begünstigung nicht betroffen. Die Haushaltsgroßgeräte müssen, um in die Begünstigung zu fallen, zumindest die Energieeffizienzklasse von A+ aufweisen; nur für Backöfen reicht die Klasse A aus.

Die Wiedergewinnungsarbeiten müssen vor Anschaffung (vor Bezahlung) der Möbel bzw. Elektrogeräte beginnen. Andererseits ist es nicht notwendig, dass die Wiedergewinnungsarbeiten vor der Anschaffung der Möbel bezahlt werden.

Der Absetzbetrag von 10.000 Euro für Anschaffungen von Möbel und/oder Elektrogeräte steht je Baueinheit zu, auf welche Wiedergewinnungsarbeiten erfolgt sind und ist auf zehn Jahre aufzuteilen.

Die Zahlungsart ist dieselbe wie jene bei den Wiedergewinnungsarbeiten für den Absetzbetrag von 50%; es kann aber alternativ zu den Überweisungen auch die Zahlung mittels Kredit- bzw. Debitkarte erfolgen. Des Weiteren sind folgende Unterlagen notwendig: Kontoauszüge aus denen der effektive Ankauf hervor geht und die jeweilige Rechnung. Für weitere Details verweisen wir auf unsere Rundschreiben Nr. 18/2014.

#### *TEIL 4: STEUERABSETZBETRAG VON 55%/65% BZW. 70%/75% (IN KONDOMINIEN) FÜR ARBEITEN ZU ENERGIESPARMAßNAHMEN AN BESTEHENDEN WOHNGEBÄUDEN*

##### *Steuerliche Begünstigungen für energetische Sanierungen (55%/65%):*

Das Haushaltsgesetz 2019 (Gesetz Nr. 145 vom 30. Dezember 2018) hat den Steuerabsetzbetrag über 65% (IRPEF und IRES) für Arbeiten zu Energiesparmaßnahmen an Gebäuden bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

Die im Jahr 2018 getätigten Ausgaben, für welche der Steuerabsetzbetrag von 65% beansprucht werden kann, sind die folgenden:

- Maßnahmen zur Neuklassifizierung des Gebäudes bezüglich des Energieverbrauches (Höchstbetrag der zugelassenen Spesen Euro 153.846,15, maximaler Steuerabsetzbetrag Euro 100.000,00);
- Maßnahmen zur Verbesserung der Isolierung von Außenwänden bei bereits bestehenden Gebäuden (Höchstbetrag der zugelassenen Spesen Euro 92.307,69, maximaler Steuerabsetzbetrag Euro 60.000,00);
- Installation von Sonnenkollektoren für die Warmwasser-Zubereitung für Haushaltszwecke (Höchstbetrag der zugelassenen Spesen Euro 92.307,69, maximaler Steuerabsetzbetrag Euro 60.000,00);
- Austausch von Winterklimatisierungsgeräten, betreffend Heizkesselanlagen mit Kondensation, wobei gleichzeitig das Verteilungssystem überholt wird (Höchstbetrag der zugelassenen Spesen Euro 46.153,84, maximaler Steuerabsetzbetrag Euro 30.000,00).

Der absetzbare Höchstbetrag bezieht sich auf jede einzelne Baueinheit und muss daher im Falle mehrerer Steuerpflichtigen, welche die Arbeiten durchgeführt haben, anteilmäßig in Bezug auf die jeweils getragenen Spesen aufgeteilt werden.

Bei Arbeiten an Kondominien bezieht sich der genannte Höchstbetrag auf jede einzelne Baueinheit des betreffenden Gebäudes, mit Ausnahme der Energiesparmaßnahmen, welche sich auf das gesamte Gebäude und nicht auf die einzelnen Baueinheiten beziehen.

Zusätzlich werden höhere Abzüge für diese Eingriffe anerkannt, wenn bestimmte Energieleistungsindizes erreicht werden. In einem solchen Fall können 70 oder 75% der Gesamtkosten von nicht mehr als 40.000 Euro, multipliziert mit der Anzahl der Immobilieneinheiten, die das Gebäude ausmachen, abgezogen werden.

Der Steuerabsetzbetrag muss für die Anschaffungen in den Jahren 2018 in **10** gleichen Raten aufgeteilt werden.

Für Eingriffe bei Mehrparteienhäusern sind noch höhere Abzüge vorgesehen, wenn sie in Gebäuden gehören, die in einem seismischen Bereich 1, 2 oder 3 stehen und zur Reduzierung des seismischen Risikos dienen. In diesem Falle kann man von einem Abzug von 80% profitieren, wenn die das Kondominium durch die Arbeiten eine niedrigere Risikoklasse erzielen, von 85%, wenn das seismische Risiko um

mindestens 2 Klassen verringert wird. Die zulässige Ausgabehöchstgrenze für diese Eingriffe liegt bei 136.000 Euro, multipliziert mit der Anzahl von Liegenschaftseinheiten, aus denen das Gebäude besteht. Noch eine weitere wichtige Neuheit ab 2018 ist die Möglichkeit, das Guthaben abzutreten, das dem zustehenden Abzug entspricht, auf die energetischen Sanierungseingriffe, die in einzelnen Liegenschaftseinheiten erfolgen und nicht nur für diejenigen, die in Gemeinschaftsbereichen von Gebäuden erfolgen.

Unabhängig von der Immobilie, wo die Arbeiten erfolgen, können alle Steuerzahler 2018, die sich im Jahr vor der Ausgabe in der sogenannten „no tax area“ befinden (d.h. der Betrag kann mit der Steuer nicht verrechnet werden) entscheiden, ihr Guthaben an Lieferanten und weitere Private abzutreten, einschließlich der Kreditinstitute und Finanzdienstleister.

Die Steuerzahler, die jedoch steuerrelevant sind, dürfen ihr Guthaben an Lieferanten und Private abtreten, mit Ausschluss der Kreditinstitute und Finanzdienstleister

Um diese Steuerbegünstigung von 55% und/oder 65% in Anspruch nehmen zu können, muss die Bezahlung der Rechnungen über Bank- oder Postüberweisung erfolgen, unter Angabe des Gesetzes (Gesetz 296/2006) der Begünstigung, die Steuernummer des abzugsberechtigten Steuerpflichtigen und die USt-ID-Nr. bzw. Steuernummer des Subjekts, zu dessen Gunsten die Überweisung vorgenommen wird. Innerhalb von 90 Tagen nach Bauende muss an die ENEA telematisch eine spezifische Mitteilung gesendet werden, aus welcher die Daten der Energiesparmaßnahmen hervorgehen. Nach Abschluss der Arbeiten muss ein befugter Techniker bestätigen, dass die technischen Voraussetzungen für die Energiesparmaßnahmen erfüllt sind.

Für nach dem 1. Jänner 2009 getätigte Ausgaben für die energetische Sanierung ist eine Kumulierung von Beihilfen von Seiten der Europäischen Gemeinschaft, der Region und Provinz sowie anderer Gebietskörperschaften mit dem Steuerabsetzbetrag von 55% und/oder 65% für Ausgaben zur energetischen Sanierung nicht mehr zulässig. Im Klartext: Wer für solche Baumaßnahmen Landesbeihilfen bezieht, darf nicht zusätzlich den Steuerabsetzbetrag von 55% und/oder 65% beanspruchen.

Für weitere Details verweisen wir auf unsere Rundschreiben Nr. 41/2011, 29/2012, 30/2012, 4/2014 und 15/2014.

#### *TEIL 5: STEUERABSETZBETRAG FÜR MIETAUFWENDUNGEN*

Es sind pauschale Absetzbeträge bei Mietverträgen vorgesehen. Der Absetzbetrag für die Mieter ist je nach Art des Vertrages und z.T. nach Höhe des Gesamteinkommens 2018 gestaffelt und kann beansprucht werden:

- wenn das Gesamteinkommen unter Euro 30.987,41 liegt und es sich um einen gemäß Gesetz 431/98 abgeschlossenen oder erneuerten Mietvertrag handelt;
- wenn das Gesamteinkommen unter Euro 30.987,41 liegt und es sich um einen gemäß Art. 2, Abs. 3 und Art. 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes 431/98 abgeschlossenen oder erneuerten Mietvertrag handelt;
- wenn das Gesamteinkommen unter Euro 15.493,71 liegt und es sich um einen Mietvertrag gemäß Gesetz 431/98 handelt und der Mieter zwischen 20 und 30 Jahre alt ist (dieser Absetzbetrag kann für die ersten 3 Jahre beansprucht werden);
- von Mietern bei Sozialwohnungen die als Hauptwohnung verwendet werden;
- wenn das Gesamteinkommen des lohnabhängigen Mieters unter Euro 30.987,41 liegt und dieser den Wohnsitz in die Gemeinde seines Arbeitsplatzes verlegt hat, und die Entfernung zur früheren Wohnsitzgemeinde mindestens 100 km beträgt (dieser Absetzbetrag kann für die ersten 3 Jahre nach dem Wohnsitzwechsel beansprucht werden);
- von Bauern und landwirtschaftlichen Unternehmern unter 35 Jahre, welche in der landwirtschaftlichen Sozialfürsorge eingetragen sind, für die Kosten der Anmietung der landwirtschaftlichen Grundstücke (ausgen. Grundstücke der Eltern). 19% mit Höchstbetrag von Euro 6.318 bei maximal Euro 80 pro Hektar.

#### *TEIL 6: STEUERABSETZBETRAG FÜR INVESTITIONEN IN STARTUP-UNTERNEHMEN*

Steuerpflichtige können im Jahr 2018:

- für Investitionen in Startup-Unternehmen mit sozialer Ausrichtung oder im Energiebereich, einen Steuerabsetzbetrag von 25 Prozent der getätigten Investition beanspruchen;
- für Investitionen in innovative Startup-Unternehmen einen Steuerabsetzbetrag in Höhe von 30

Prozent beanspruchen.

Ab dem Jahr 2017 wurde der maximal begünstigte Investitionsbetrag auf Euro 1.000.000 erhöht und muss für wenigstens drei Jahre aufrechterhalten werden. Bei direkter Investition wird die Steuernummer des Startup-Unternehmens benötigt. Handelt es sich aber um eine indirekte Investition ist die Steuernummer des Organismus für gemeinsame Anlagen der Ersparnisse oder der Kapitalgesellschaft anzugeben.

#### *TEIL 6: ANDERE STEUERABSETZBETRÄGE*

- Pauschalabsetzbetrag von der Steuer in Höhe von Euro 516,46 für Erhaltungsspesen der Blindenhunde;
- für die Stipendien von Regionen oder Autonomen Provinzen zugunsten der Familien für Ausbildungsspesen;
- für die Schenkungen an „Ospedali Galliera di Genova“, bis maximal 30% der Bruttosteuer.

#### *ANDERE STEUERGUTHABEN*

In der Steuererklärung sind auch die **Steuerguthaben** anzugeben, wie z.B. die für das Jahr 2018 angewachsenen

- Steuerguthaben für im Ausland erwirtschaftete Einkommen,
- Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung,
- Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten bei richterlicher Verfügung des Mieträumungsverfahrens,
- Steuerguthaben für die Förderung von Arbeitsstellen,
- Steuerguthaben für die vom Erdbeben in Abruzzo betroffenen Immobilien,
- Steuerguthaben für die Wiederergänzung der Vorschusszahlungen auf Rentenfonds,
- Steuerguthaben für die Vermittlung für die Schlichtung von Zivil- und Handelsstreitigkeiten,
- Steuerguthaben für die freiwilligen Zuwendungen zugunsten der Kultur (Art-Bonus),
- Steuerguthaben aufgrund der Anwendung des Euro - Steuereinbehaltes.